

Riesauer Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegrams-Adresse
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Preisprospekte
Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 84.

Donnerstag, 13. April 1893, Abends.

46. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in den Expeditionen in Riesa und Strehla, den Ausgabestellen, sowie am Schalter der kaiserl. Postanstalten 1 Mark 25 Pf., durch die Träger frei ins Haus 1 Mark 50 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 1 Mark 65 Pf. **Kaysergen-Nachnahme** für die Nummer des Ausgabestages bis Vormittag 9 Uhr ohne Gebühr.

Druck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Kasantensstraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Herrm. Schmidt in Riesa.

Bekanntmachung.

Die am 10. dieses Monats fällig gewordenen **Gemeindeanlagen auf den 1. Termin 1893** sind bei Vermeidung zwanngswieser Beitreibung **längstens bis zum 1. Mai 1893** an die hiesige Stadthauptkasse abzuführen.
Riesa, den 13. April 1893.

Der Stadtrath.
J. B.: Lange.

Hmgsch.

Holz-Versteigerung.

Gohrischer Revier.
Richter'scher Bahnhof zu Gröbzig.
Mittwoch, den 19. April 1893, Vormittags 9 Uhr.
1 Km. birchene Brennknäppel, } Im Einzelnen. Dürre Hölzer
115 „ Kieferne „ } auf der „Poische“, in
135 „ „ Kefte „ } den Abtheilungen 84—99.

Donnerstag, den 20. April 1893, Vormittags 9 Uhr.

12 kieferne Stämme, bis 18 cm Mitteln., bis 11 m lang,	} Auf dem Kabbschlage in Abtheilung 7.
7 „ Kiefer, „ 23 „ Oberst., bis 4,6 m lang,	
60 „ Derbstangen, 14—15 cm Unterst., bis 11 m lang,	} (Am Artillerieschießplatz).
561 Km. kiefernes Astreisig.	
408 Km. kieferne Brennknäppel,	} Auf dem Kabbschlage in Abtheilung 2.
111 „ „ Kefte,	
28 „ „ Stöcke.	

(Am Artillerieschießplatz.)
Königl. Forstrevierverwaltung **Gohrisch** und Königl. Forstrentamt **Moritzburg**,
den 6. April 1893.
Eppendorff. **Mittelsach.**

Anzeigen für das „Riesauer Tageblatt“ erbitten uns bis spätesten **Vormittags 9 Uhr** des jeweiligen Ausgabestages.
Die Geschäftsstelle.

Das Reichsfeuchengefetz.

Vor etwa zwei Monaten wurde der Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten veröffentlicht, der alsdann dem Bundesrathe vorgelegt, von diesem vielfach geändert und in dieser geänderten Form vor wenigen Tagen dem Reichstage zugestellt wurde.

Es ist bekannt, daß über „ansteckende“ Krankheiten in der wissenschaftlichen Welt zwei Lehmeinungen sich schroff gegenüberstehen. Die eine davon (Roch'sche Richtung) schiebt die Schuld an der Entstehung der Seuchen den Krankheitserregern, mikroskopisch kleinen Lebewesen zu, Bacillen, Bacterien, Sporen und wie man die winzigen Ungeheuer sonst noch nennt. Die andere Richtung (Pettenshofer) meint, diese Pilze seien zumeist nur die Folgeerscheinungen, nicht die Ursache der Krankheiten. Die letztere Lehmeinung legt das Hauptgewicht darauf, die Menschen „feuchensek“ zu machen, d. h. sie zur Mäßigkeit und Reinlichkeit anzuhalten und den Körper gegen schädliche Einflüsse möglichst abzuhalten; gesunde, reine Luft, pilzfreies Trinkwasser, unverdorbenes Speise seien die besten Schutzmittel gegen die Krankheit, weit bessere jedenfalls als alle die in ihren Wirkungen noch lange nicht genügend erprobten Arten von Medizin, die Impfungen und dergleichen.

Es mag gleich vorweg bemerkt werden, daß der Reichsfeuchengefetzentwurf es mit der ersteren Auffassung hält und demgemäß wesentlich Abperrungsmaßregeln vorschlägt. Der ursprüngliche Entwurf bezeichnete als solche „ansteckende“ Krankheiten, auf die sich das Gesetz beziehen soll, auch Darmtyphus, Diphtherie, Group, Nussfallfieber, Ruhr und Scharlach. Der Bundesrath hat sich begnügt, Erkrankung und Todesfall an Cholera (asiatische), Fleckfieber (Flecktyphus), Weltfieber, Pest (orientalische Beulenpest), Pocken (Blattern), sowie jeden Fall, der den Verdacht einer dieser Krankheiten erweckt, zum Gegenstand der Gesetzgebung zu machen. In diesem Sinne sind sämtliche Bestimmungen abgeändert, die zugleich die erstgenannten Krankheiten betrafen, hinsichtlich der Anmeldung, der Ermittlung der Krankheit, der eventuellen Section, der dagegen zu verhängenden Schutzmaßregeln. Gestrichen wurden ferner die Bestimmungen über Rindbettfieber und die bedrohliche Ausbreitung übertragbarer Augenkrankheiten.

Abgeändert sind zunächst die Bestimmungen über die Anzeigepflicht. Der Entwurf in der ursprünglichen Fassung verlangte gleichzeitige Anzeige an die Ortspolizeibehörde und den beamteten Arzt. Der Bundesrath war der Ansicht, daß die Mittheilung an den beamteten Arzt nicht Sache des zur Meldung Verpflichteten sei, und erklärte die einfache Benachrichtigung der zuständigen Polizeibehörde für genügend. Nach dem ersten Entwurf hatten Anzeige in einer bestimmten Reihenfolge auch die zum Haushalte gehörigen großjährigen Familienmitglieder und die sonstigen Haushaltungsgenossen zu erstatten. Der Bundesrath hat sich dafür entschieden, daß zur Meldung verpflichtet sind 1) der behandelnde Arzt, 2) jede sonst mit der Behandlung oder Pflege des Erkrankten beschäftigte Person, 3) der Haushaltungsvorstand, 4) derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Erkrankungs- oder Todesfall sich ereignet hat. Die Verpflichtung der unter Nr. 2 bis 4 genannten Personen tritt nur dann

ein, wenn ein früher genannter, Verpflichteter nicht vorhanden ist.

Geringfügiger Natur sind die Abänderungen der ursprünglich vorgesehene Schutzmaßregeln, zunächst die der Absonderung der krankheits- und ansteckungsverdächtigen Personen. Ursprünglich hieß es, wenn der beamtete Arzt es für „erforderlich“ hält, könne die Ueberführung in ein Krankenhaus oder in einen anderen geeigneten Unterstellungsraum angeordnet werden, sofern der Vorstand der Haushaltung, in der sich der Kranke oder Verdächtige befindet, die geforderten Einrichtungen, die verhindern, daß der Kranke oder Verdächtige für die Dauer der Absonderung mit anderen als den zu seiner Behandlung und Pflege bestimmten Personen in Berührung kommt, nicht treffen kann. Der Bundesrath ersetzte das Wort „erforderlich“ durch „unerlässlich“ und ohne Schädigung des Kranken zulässig hält.

Inhaltlich unverändert sind die Paragraphen betreffs der Entschädigung auf polizeiliche Anordnung durch Desinfection vernichteter oder beschädigter Gegenstände geblieben; ergänzend wurde nur noch hinzugesetzt, daß es für den Anspruch genügt, wenn diese Gegenstände in Folge der Desinfection in ihrer bisherigen Art nicht mehr verwendet werden können. Durchaus unverändert sind die „allgemeinen Vorschriften“ geblieben, darunter die von partikularistischer Seite angefochtene Bestimmung über den neu einzurichtenden Reichs-Gesundheitsrath; sie lautet wie in dem ersten Entwurf:

In Verbindung mit dem kaiserl. Gesundheitsamt wird ein Reichsgesundheitsrath gebildet. Die Geschäfts-Ordnung wird vom Reichskanzler festgesetzt. Die Mitglieder werden vom Bundesrath gewählt. Der Reichs-Gesundheitsrath hat das Gesundheitsamt bei der Erfüllung der diesem Amte zugewiesenen Aufgabe zu unterstützen. Er ist befugt, den Landesbehörden auf Ansuchen Rath zu erteilen. Er kann sich, um Auskunft zu erhalten, mit den ihm zu diesem Zwecke zu bezeichnenden Landesbehörden unmittelbar in Verbindung setzen, sowie Vertreter absenden, die unter Mitwirkung der zuständigen Landesbehörden Aufklärungen an Ort und Stelle einziehen.

Tagesgeschichte.

Deutsches Reich. Wie von zuständiger Seite verlautet, hat die Zeichnung auf die Reichsanleihe und die preussischen Konsols ein sehr günstiges Ergebnis gehabt. Es sind die aufgelegten 160 Millionen drei v. H. Reichsanleihe annähernd vierfach und die 140 Millionen drei v. H. preussischer Konsols dreifach, mithin beide Anleihen im Durchschnitt 3 $\frac{1}{2}$ mal gezeichnet worden. Die endgültige Zusammenstellung sämtlicher Biffen wird in den nächsten Tagen erfolgen.

Ueber die Stimmung des Fürsten Bismarck führen die „Hamb. Nachr.“ aus, er lebe behaglich und zufrieden und habe keinen anderen Wunsch, als den, daß es dem deutschen Reich gut gehen möge. Er sei vollständig frei von Zorn und hege die Auffassung des alten Metternich, der, als er zurücktrat, sagte: „Ich bin von der Bühne in eine Projektions-Loge gegangen und sehe mit nun an, wie Andere in meiner Rolle auf der Bühne agiren.“ Nur des Rechtes zur Kritik habe sich der Fürst nicht begeben.

Bezüglich der französischen Degereien gegen deutsche Staatsbürger bringt die offiziöse „Pol. Korr.“ eine Auslassung, die bedeutend gemäßigter klingt, als die vorhergehenden „kalten Wasserstrahlen“ der „Nordd. Allg. Ztg.“ Man müsse, so wird ausgeführt, dem französischen Minister des Aeußeren, Herrn Develle, die Berechtigung widerfahren lassen, daß er sich besitt habe, die letzten Mißgriffe der französischen Behörden nach Möglichkeit wieder gut zu machen, und es sei zu hoffen, daß bei einer ferneren loyalen Haltung der französischen Regierung sich die augenblicklich überschwebenden Wogen des französischen Chauvinismus wieder glätten werden.

Die Nachricht der Münchener „Allg. Ztg.“, Freiherr v. Quene habe während der Osterferien mit dem Reichskanzler einen Ausgleich in der Militärvorlage vereinbart, welchen das Centrum nach Aufhebung des Fraktionszwangs genehmigen werde, findet nirgends Glauben. Die ultramontane „R. B. Z.“ nennt sie eine Erfindung, die „Freis. Ztg.“ bezeichnet sie als Humbug. Vorsichtiger drückt sich eine Mittheilung aus, die die „T. R.“ von angeblich gut unterrichteter Seite erhalten. Ihre Fassung läßt durchblicken, daß in der That hinter den Kulissen an einer Verständigung gearbeitet wird.

Unter den antisemitischen Parteigruppen herrscht zur Zeit so große Uneinigkeit, daß die „Staatsb. Ztg.“ dringend zur Verständigung mahnt. Der antisemitische Volksverein Berlin erklärt, daß er die Politik Ahlwardts, die so viele taktische Fehler begangen habe, nicht mehr unterstützen könne. Er schließt sich der Bökelschen Richtung an. Auch der Führer der rheinisch-westfälischen Antisemiten, Dr. König in Witten, hat in einer Volksversammlung Ahlwardt preisgegeben. Wenn Ahlwardt nichts beweisen könne, dann wolle auch er über Ahlwardt zur Tagesordnung übergehen. — Im Uebrigen wird v. n. der Judenpresse die gesammte anständige deutsche Presse für antisemitisch erklärt. Nachdem bereits die „Post“ und die „Schles. Ztg.“ diese Bezeichnung erhalten, weil sie gelegentlich sich erlaubten, jüdische Dinge wie alle andern zu behandeln, wird jetzt auch die „Köln. Ztg.“ als antisemitisch bezeichnet.

Oesterreich. Gleich dem Fürsten von Bulgarien hat auch sein leitender Minister Stambulow eine Privataudienz beim Kaiser Franz Josef gehabt. Um den unbedingt privaten Antritt dieses Empfanges, der dreiviertel Stunden dauerte, nach Außen deutlich zu kennzeichnen, war der Minister ersucht worden, im Straßenleid zu erscheinen. Immerhin ist dieser Audienz politische Bedeutung insofern nicht abzusprechen, als sie beweist, daß man in der Hofburg für die jetzige bulgarische Regierung noch wie vor wohlwollende Gesinnungen hegt. Die „N. Fr. Pr.“ erklärt, der Empfang habe nach keiner Seite eine Spitze. Sie erinnert an den Empfang Stambulows durch den Sultan sowie den Empfang Janlows durch den Kaiser Alexander III. und erklärt, die Bergelichkeit der abmahnenden Bemerkungen Oesterreich-Ungarns anlässlich der letzten Verfassungsänderung in Bulgarien zeige am besten, daß Bulgarien jedem Einflusse Oesterreich-Ungarns entrückt sei und daß Oesterreich-Ungarn jedem Anlasse ausweiche, einen Einfluß zu üben, der als eine Abweichung von seinem Orient-Programm gedeutet werden könnte. Die Umgehung des Fürsten Ferdinand, der am Mittwoch nach Italien abreiste, während Stambulow in Wien verblieb, empfindet